

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 12. September 1990

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika - in dem Bewußtsein, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben, eingedenk der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

unter Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit, entschlossen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen, eingedenk der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Anerkennung, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben, entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen, überzeugt von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln, in Befähigung ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen, in Würdigung dessen, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und unveräneres Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, in der Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist, mit dem Ziel, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren, in Anerkennung dessen, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren, vertreten durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik

Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 37000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit der

treten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Artikel 4

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 5

Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum

Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschlands wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge unter gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller anderer Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschlands, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkmale werden bei der Regierung des vereinten Deutschlands hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkmale.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkmale durch diese Staaten in Kraft.

Artikel 10

Beim Abschluß dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten die erforderlichen Ausfertigungen übermittelt.

Die Regierungen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag ratifiziert.

Unterzeichnet in Moskau am 12. September 1990

Bestätigung einer Erklärung der Außenminister Frankreichs, der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

vom 2. Oktober 1990

Im Zusammenhang mit dem in Moskau am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland haben die Außenminister der Bundesrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am 1. Oktober 1990 in New York eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis genommen wurde. Der deutsche Wortlaut wird hiermit wiedergegeben:

»Erklärung

zur Bestätigung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind, unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt, erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung von

Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird. Als Ergebnis werden die Wirksamkeit der entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken und die Tätigkeit aller entsprechenden Einrichtungen der vier Mächte ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands ebenfalls ausgesetzt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihren Außenminister, und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch ihren Minister für Bildung und Wissenschaft, nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Für die Regierung der Französischen Republik
Roland Dumas

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
E. Schewardnadse

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
Douglas Hurd

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
James Baker

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Hans-Joachim Meyer«

Bonn, den 2. Oktober 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Sudhoff

Der Vertrag ist völkerrechtlich am 15. März 1991 in Kraft getreten.

Reichsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich

Kommissarische Reichsregierung

- Der Reichswehrminister -

Provisorischer Amtssitz

Ortsstraße 24 D-6841 Bräsenborn



Reichsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich Kommissarische Reichsregierung
Provisorischer Amtssitz Königsplatz 1, D-1000 Berlin-Neukölln 1,

Proklamation des Reichswehrministers zu Kriegs- und Völkerrechtsfragen des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches

betreffend den

„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, als
Umwandlung eines Besatzungsregimes der *Vier Mächte*
in ein Verwaltungsregime der *Viermächte*

Vorbemerkung:

Eigentlich ist die gesamte Proklamation in Frakturschrift, der Amtsschrift des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich abgefaßt, zum einen als klare Abgrenzung gegenüber dem nationalsozialistischen 3. Deutschen Reich und seiner gegenwärtigen unseligen Weiterführung durch viele Kreise, zum anderen, da die Frakturschrift die eigentlich richtige deutsche Amtsschrift ist, die aber leider in der Nazidiktatur 1943 durch lateinische Buchstaben ersetzt wurde und noch heute wird.

Um den vielen, denen ihre wirkliche Muttersprache, die deutsche Schrift, vorenthalten wird, die Möglichkeit zu bieten, dies lesen zu können, habe ich mich entschlossen, ausnahmsweise eine Übertragung der Proklamation in eine lateinische Schriftform vorzunehmen.

Wachten Sie hierzu den Abschnitt Definitionen.

Am 12. September 2005 jährte sich zum fünfzehnten Mal die Unterzeichnung vom „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990 Teil II S.1318 ff.), auch „2plus4- Vertrag“ genannt, von einigen Illusionisten irriger Weise auch zum „Souveränitätsvertrag“ umgedeutet.
Die Frage ist immer dringlicher geworden, einmal darzustellen, was dieser Vertrag im Lichte des Kriegs- und Völkerrechts definitiv aussagt und darstellt.

Vorbemerkungen

Entsprechend dem am 09. Mai 1945 in kraft getretenen SHAEF-Gesetz Nr. 52 der Alliierten Expeditionstreitkräfte ist gemäß Artikel VII § 9 Absatz e) Deutschland, definiert als: „das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat“, und mit Wirkung vom 09. Mai 1945 an bis zum mit dem neutral, handlungsfähig und souverän reichsverfassungsrechtlich wiederherzustellenden Staate Deutsches Reich abzuschließenden Friedensvertrag durch die SHAEF-Gesetzgeber beschlagnahmt worden.

Bis zum 22. Mai 1949 wurde die Verwaltung gemäß dem in der Fassung vom 05. Juni 1945 in kraft getretenen „Protokoll zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin“ direkt durch die jeweilige Besatzungsmacht entsprechend des Verwaltungserlassbefehls vom 02. August 1945 der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, fälschlicher Weise auch „Potsdamer Abkommen“ genannt, durchgeführt.

1949 wurden entsprechend dem Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung in Teilen Deutschlands mit Wirkung zum 23. Mai 1949 das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und mit Wirkung zum 07. Oktober 1949 das besatzungsrechtliche Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Deutsche Demokratische Republik zur Selbstverwaltung dieser Teile Deutschlands eingeführt.

Eine Ausnahme bildeten und bilden noch heute die Sektoren von Groß-Berlin, als selbständiges und gemeinsames Verwaltungsgebilde der Viermächte, bestehend aus dem verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, des Gebietes der Besonderen Zone Berlin.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den Vier Mächten, die zur Bildung dieser besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR geführt hatten, machten es notwendig, 10 Jahre nach der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ eine Konferenz der Viermächte über die Handhabung dieser Interessenlagen durchzuführen.

Diese Konferenz fand fast taggenau zehn Jahre nach der „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ vom 18.-23. Juli 1955 in Genf statt.

Einerseits wurden hier die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ geboren, die schließlich in der Schlussakte von Helsinki mündeten, andererseits die weitere Besetzung „Deutschlands“ für mindestens weitere 50 Jahre festgelegt. Damit wird deutlich klar, das auch die Schlüsse von Helsinki Bestandteil der Alliierten Tätigkeit ist und nicht umgekehrt.

45 Jahre taggenau auf die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ wurden in Paris (auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht von „Potsdam“) die Eckpunkte für den „2+4- Vertrag“ abschließend festgelegt.

Schon 1989 wurde die innerdeutsche Wirtschaftsgrenze wieder geöffnet und erneut die Viermächtetreffen aufgenommen, die auf betreiben der BRD und mit Genehmigung der USA dann „2+4- Gespräche“ genannt wurden, die folgende Ergebnisse erbrachten:

Am 08. Juni 1990 wurde in einem Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 mit Betreff der teilweisen Aufhebung der Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz folgendes festgelegt:

*„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,
wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.*

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert“ (BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068).

Mit diesem Schreiben wird zum einen das Fortbestehen von Vorbehalten klar dargelegt, zum anderen klar ausgesagt, daß die Hauptstadt des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches nicht von der Bundesrepublik regiert werden darf.

Am 17. Juli 1990 wurde durch den amerikanischen Außenminister, entsprechend der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte, resultierend aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1949 (besatzungsrechtliches Mittel entsprechend der Haager Landkriegsordnung zur Selbstverwaltung unter Aufsicht im militärisch besetzten Gebiet), die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gestrichen (damit das Wiedervereinigungsgebot für das gesamte Deutsche Reich in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 aus der Präambel und der territoriale Geltungsbereich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aufgehoben) und durch die sowjetischen Außenminister auf der Grundlage der SHAEF und der daraus resultierenden SMAD-Gesetzgebung die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird oft angezweifelt, aber wie jeder weiß, hätte die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik die Verfassung nicht ohne Volksabstimmung außer Kraft setzen können und es gab darüber keine Volksabstimmung.

Weitere sichere Belege hierfür sind, daß der gesamte „2+4- Vertrag“ auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht auf der Grundlage von „Potsdam“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen wurde und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, „*Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.*“

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und setzt ihn sogleich wieder außer Kraft, stellt also entweder den Beginn einer Verwirrungsstrategie dar, wie noch gezeigt werden wird, oder einen von vornherein geplanten Vertragsbruch, denn die eigentlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung/Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ geregelt und beschädigen den „Einigungsvertrag“.

Nur durch diese Akte der Streichung und außer Kraftsetzung in Paris konnte überhaupt der Weg für den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ hergestellt werden, wenn noch kein Friedensvertrag mit dem reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reich vorgesehen war, denn die Siegermächte mußten ihre eigenen alten Regeln aufheben, um diese neuen Regeln wirksam werden lassen zu können.

Der sicherste Beweis dafür steht aber im Vertrag in den Artikeln 1 und 8 selbst, wofür an der entsprechenden erläuternden Stelle der juristisch zweifelsfrei Nachweis geführt wird, denn eine die Liquidierung des damals bestehenden Status Quo (BRD,DDR), hätten die Viermächte, nicht die Herstellung eines neuen Staates „vereintes Deutschland“ und die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte“ in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, befehlen können.

Dies hat nichts mit der Tatsache zu tun, dass die gegenwärtig herrschenden Kreise das „vereinte Deutschland“ im inneren als „Bundesrepublik Deutschland“ glauben bezeichnen zu können und es in Beziehung zur UNO und EU „Deutschland“ glauben nennen zu können, dies dient nur dazu, das eigene Volk und die unwissenden Staaten der Welt zu verwirren und die Völkerrechtsbrüche zu verdecken.

Bevor es eventuell völlig unübersichtlich zu werden droht, vorab eine Darstellung von definierten Begriffen, wie diese im Völkerrecht Anwendung finden:

Dreimächte- sind die drei Siegermächte Großbritannien, USA, UdSSR, Hauptsiegermacht USA, und nicht nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des SHAEF-Gesetzes Nr. 3 und hinsichtlich aller Feindstaaten, also weltweit

Drei Mächte- sind die drei Besatzungsmächte in der BRD

Viermächte- sind die vier Regierungen von Frankreich, Großbritannien, der USA und der UdSSR, die die oberste Regierungsgewalt *hinsichtlich* Deutschlands oder *über* D. mit der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands...“ vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin

Vier Mächte- sind die vier Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone *in Bezug* auf Berlin und Deutschland als Ganzes

Fünfmächte- sind die fünf Staaten China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR (jetzt Föderative Republik Rußland)- die auf der Grundlage des Artikels II des Verwaltungserlaßbefehls: „Dreimächtekonferenz von Berlin“ Absatz II. Artikel 1 mit der Regelung der Fragen des Zweiten Weltkrieges für die Vereinten Nationen durch das SHAEF- Gesetz Nr. 3 betraut wurden und es durch das Veto-Recht der UNO und die Charta der Vereinten Nationen noch heute sind.

Es wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt.

Dreimächtekonferenz von Berlin- Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als Verwaltungserlaßbefehl (durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „Potsdamer Abkommen“ genannt, es wurde mit der deutschen Seite aber kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich) über die Aufteilung der Verwaltung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich und deren konkretere Art und Weise.

SHAEF-Gesetzgebung – auf der Grundlage des Kriegesrechtes als Bestandteils des Völkerrechtes erlassene Befehle des Obersten Befehlshabers der Alliierten Expeditionskräfte namentlich des jeweiligen Präsidenten der USA bis zum Friedensvertrag mit Deutschland längstens bis 60 (sechzig) Jahre nach Erlaß des letzten Befehls.

Den Gesetzen vorangestellt ist die Proklamation Nr.1, die die krieg- und völkerrechtliche Grundlage begründet.

Die SHAEF- Gesetze gelten für das gesamte als Deutschland definierte Deutsche Reich.

Einige SHAEF-Gesetze sind:

SHAEF-Gesetz Nr. 1 – regelt das Verbot aller Gesetze des 3. Deutschen Reiches und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches.

SHAEF-Gesetz Nr. 3 – definiert den Ausdruck „Vereinte Nationen“ und regelt, daß alle aufgeführten Nationen der SHAEF-Gesetzgebung bis zum Friedensvertrag mit dem reichsverfassungsrechtlichen Deutschland unterstehen und damit dem US-Präsidenten als Obersten Befehlshaber.

SHAEF-Gesetz Nr. 52 – regelt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches, der 17 Länder, Gaue, Provinzen usw., aller Unternehmen des Reiches usw., der NSDAP u.v.a.m.

US-Militärregierungsgesetz Nr. 67 wurde als letztes am 21. September 1949 verkündet und regelt die Ausstattung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Geld.

Charta der Vereinten Nationen- regelt die Beziehungen der Staaten untereinander bis zum Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland, noch Österreich z.B. haben einen Friedensvertrag), d.h. da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der UNO die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“ ist, endet mit den Friedensverträgen auch die Existenzberechtigung der UNO und an ihre Stelle tritt wieder eine neue Form des Völkerbundes mit Sitz in Danzig als wiederherzustellender Freier Stadt.

Staatsbürgerschaft der BRD – gibt es nicht, 1954 außer Kraft gesetzt.

Staatsbürgerschaft der DDR – 1990 außer Kraft gesetzt.

Reichsbürger – Angehörige gemäß der Verordnung über die Staatsangehörigkeit vom 12. Februar 1934 des 3. Reiches, auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetze.

gesetz über das 2^{te} Deutsche Reich („Weimarer Republik“) – durch SHAEF- Gesetz Nr. 1
erhalten.

Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen oder 2^{ten} Deutschen Reiches – die für alle
Deutschen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli von 1913 gültige
Staatsangehörigkeit bis heute, die BRD hat dieses Staatsbürgerschaftsgesetz vom 22. Juli
1953 verstümmelt übernommen, kann damit aber lediglich bescheinigen, daß jemand gemäß
dem § 1 der nationalsozialistischen Verordnung über die Staatsangehörigkeit vom 05. Februar
1934 Deutscher ist, aber weder die Staatsbürgerschaft der BRD noch des Deutschen Reiches
bescheinigen, deshalb ist in den Reisepässen und Identitätskarten der BRD auch unter
Staatsbürgerschaft „Deutsch“ – deutsch ist die Bezeichnung einer Sprache – eingetragen, also
nicht die Nationalität.

Damit sind alle „Bundesbürger“ – die es seit 1954 nicht mehr gibt – eigentlich völker- und
staatsrechtlich „Staatenlos“.

Die echte Staatsbürgerschaft des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutschen Reiches (des
2^{ten} Deutschen Reiches) kann nur die Kommissarische Reichsregierung, provisorischer Amts-
sitz, Königsweg 1, B-1000 Berlin-Zehlendorf 1, bescheinigen.

Amtssprache- Amtssprache – die deutsche Amtssprache ist die Gutenbergchrift oder Frakturschrift, diese
wurde durch die NS-Gesetzgebung abgeschafft, und durch lateinische Buchstaben ersetzt.

Die BRD setzt diese nationalsozialistische Tradition fort, mit dem Ergebnis, daß gemäß dem
am 09. Mai 1945 in kraft getreten fortgeltenden SHAEF-Gesetz Nr. 4 in der UNO usw.
Deutsch keine Amtssprache ist.

Das **primäre Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung** – die Kommissarische Regie-
rung des reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reiches (Staates 2tes Deutsches Reich) ist
von den Alliierten gewollt und genehmigt, und durch deutscherseits verwaltungsrechtlich und
gerichtlich unantastbarem Urteil S 56 Ar 239/92 des Sozialgerichts in Berlin vom 19. Mai
1992 festgestellt, um den Friedensvertrag mit Deutschland vorzubereiten und hat dazu folgen-
de Vollmachten erhalten:

1. Ausbildung von Rechtssachverständigen für die wieder aufzubauende
Verwaltung und Gerichtsbarkeit des reichsverfassungsrechtlichen Staates
Deutsches Reich sowie der Ausbildung von Rechtskonsulenten für die
wieder aufzubauende Verwaltung und Gerichtsbarkeit der 17 Reichsländer.
2. Ausgabe von Personaldokumenten mit der Staatsbürgerschaft Deutsches
Reich
3. Ernennung befristeter Amtsträger der Regierung des Deutschen Reiches
4. Exterritorialität gegenüber der BRD
5. Staatsangehörige des reichsverfassungsrechtlichen 2^{ten} Deutschen Reiches
unterliegen auf der Grundlage der am 09. Mai 1945 in kraft getretenden
SHAEF-Proklamation Nr. 1 und der fortgeltenden SHAEF-Gesetze bis
zum Friedensvertrag der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Dreimächte,
namentlich der USA.

**Für die Dreimächte, die Viermächte und die Militärregierung Deutschland als SHAEF-
Gesetzgeber** ist Deutschland – als das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich in seinen
Grenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellen mit der Gesetzgebung bis zum 30.
Januar 1933 – definiert.

Die Vier Mächte haben also Rechte und Verantwortlichkeiten für die vier (ihre jeweilige)
Besetzungszonen, also „in bezug auf Berlin und Deutschland“ und - die **Viermächte** Rechte
und Verantwortlichkeiten für das reichsverfassungsrechtliche Deutsche Reich in den Grenzen
vom 31. Dezember 1937 und über Groß-Berlin als Reichshauptstadt, also hinsichtlich oder
über Deutschland.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Die Präambel

Beginnen muß man mit dem Titel „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“.

Das Wort Vertrag ist für die Mehrheit der Menschen relativ klar, und klar ist auch, daß Verträge einzuhalten sind und die meisten haben auch schon einmal die Redewendung vom „Geist und den Buchstaben“ eines Vertrages gehört.

Kompliziert wird es allerdings schon bei dem Begriff „die abschließende Regelung“, hier beginnt die Mehrdeutigkeit.

War es **eine** Regelung, mit der ein bestimmter Betreff beendet wurde, war es die **letztendliche** Regelung aller offenen Fragen aus Krieg- und Nachkriegszeit, oder gar eine **einzigste** Teilregelung eines bestimmten Betreffs, - Fragen, die sich aus der englischen, russischen und französischen Version ebenso nicht klären lassen.

Genauso unklar wirkt auf den ersten Blick die Aussage „in bezug auf Deutschland“, wenn man sich nicht die o. g. Begrifflichkeit entscheidend vor Augen führt.

Es sind gerade die Feinheiten, die offen legen, worin Geist und Buchstaben des Vertrages bestehen, so ist zum Beispiel im ersten Punkt der Präambel gesagt, daß die Völker in 1945 Frieden leben, es steht da also nicht Nationen, denn für die Nationen würde dies ja nicht stimmen.

Formal könnte man sagen, was ist das für ein Unterschied?

Stellt man den Bezug zum SHAEF Gesetz Nr. 3 her, ergibt sich ein klarer Unterschied.

Nationen sind an ein Staatsterritorium, eine konkrete Staatsangehörigkeit gebunden, Völker eher ein Begriff der ethnischen Gruppen und Sippenbildung, um das zu erhellen:

Das sorbische Volk gehört zur deutschen Staatsangehörigkeit, die Schwaben gehören zur deutschen Staatsangehörigkeit usw., die Kurden sind ein ethnisches Volk aber Staatsangehörige in drei verschiedenen Nationalstaaten.

Der zweite Punkt der Präambel betont, daß es möglich geworden ist, die Spaltung Europas zu überwinden, was auch auf ein Ziel hindeutet, wenn die Spaltung Europas tatsächlich überwunden ist, und die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural Realität werden können.

Und einen ersten Schritt dazu stellt also dieser Vertrag dar.

Im dritten Punkt wird es ganz deutlich gesagt:

„unter Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte in bezug auf** Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der **Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit**“,

Damit wird für jedermann **unübersehbar** aufgezeigt, daß die Rechte, Verantwortlichkeiten, Vereinbarungen und Beschlüsse in bezug auf Berlin und das Deutsche Reich mindestens bis zu diesem Zeitpunkt **immer noch fortgalten**.

Im vierten, fünften und sechsten Punkt werden die gegenwärtigen Grundlagen des Zusammenlebens der Völker und Nationen in Europa aufgezeigt und dargestellt, daß diese Grundlagen gegenwärtig noch notwendig sind, weil und dies liest man dann in Punkten Sieben und Acht:

„entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen“ und

„überzeugt von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln“.

Auch hier zeigt sich die Tendenz hin zur Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik einschließlich des Mittelmeerraumes bis zum Ural als langfristiges Ziel.

Der Punkt Neun faßt alles zusammen und betont die Wichtigkeit der Vertrauensbildung, geht aber nicht so weit, anzuregen, die Feindstaatenklauseln der UNO-Charta aufzuheben.

Interessant ist der Punkt 11 der Präambel, weil er auch folgende Übersetzung aus dem englischen und französischen ins Deutsche zulässt: „überzeugt, daß die Vereinheitlichung Deutschlands zu einem Staat mit definierten Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist“, was der Realität auch bedeutend näher kommt.

Der russische Text folgt eher der deutschen Formulierung.

Das Ziel des Vertrages ist in Punkt 12 formuliert, es soll eine abschließende Regelung über die Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** getroffen werden und der Punkt 13 sagt es konkret, „in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren“. Im englischen, französischen und russischen Text heißt es wörtlich: „verlieren ihre Funktion“. Das heißt im Klartext, in einer weiteren militärischen Besetzung wurde damals keine sinnvolle Funktion mehr gesehen.

Bestandteil der Präambel als Punkt 14 und damit des Vertrages sind die Erklärungen der Außenminister von Ottawa, Bonn, Berlin, Paris und Moskau. Diese sind nicht direkt im Wortlaut eingebaut, aber zum Bestandteil erklärt. Deshalb muß hierauf noch besonders eingegangen werden, weil insbesondere das offizielle Protokoll von Paris klarstellt, daß die Rechte und Verpflichtungen der Viermächte und der Dreimächte von diesem Vertrag nicht berührt werden, d.h. über diesem Vertrag stehen und die Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin und die SHAEF-Gesetze nach wie vor gültig sind.

Offizielles Protokoll des französischen Außenministeriums der Ministertagung der Sechs

Tagung der Außenminister Frankreichs, Polens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Juli 1990 in Paris Protokoll

1. Das Prinzip. Nr. 1 hinsichtlich der Frage der Grenzen Deutschlands, das von den sechs Mitgliedsstaaten der in Ottawa gebildeten Gruppe befürwortet wurde, wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen stellt ein wesentliches Element der Friedensordnung in Europa dar“.

2. Der Wortlaut des Prinzips Nr. 2 bezüglich der Frage der Grenzen Deutschlands wird wie folgt geändert: Der Ausdruck "die bestehende Westgrenze Polens" wird durch "die zwischen ihnen bestehende Grenze" ersetzt.

3. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß das Abkommen über die deutsch-polnische Grenze baldmöglichst nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zur Ratifizierung vorgelegt wird". Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik brachte zum Ausdruck, daß sein Land dieser Erklärung zustimme.

4. Die Vier Alliierten Mächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschlands endgültigen Charakter haben, der durch keine äußeren Ereignisse oder Umstände in Frage gestellt werden kann. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Polens weist darauf hin, daß diese Erklärung nach Ansicht der polnischen Regierung keine Grenzgarantie durch die Vier Mächte darstelle.

Der Minister der Bundesrepublik Deutschland bemerkt, er habe davon Kenntnis genommen, daß die polnische Regierung in dieser Erklärung keine Grenzgarantie sähe. Die BRD schließe sich der Erklärung der Vier Alliierten Mächte an und unterstreiche, daß die Ereignisse oder Umstände, auf die in der

Erklärung Bezug genommen wird, nicht eintreten werden, d.h. **daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht vorgesehen sind**. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu." Ende des Zitats

Faßt man zusammen, wird in der Präambel also gesagt: Die **Vier Mächte** als Vertragspartner wollen unter Berücksichtigung verschiedener Grundsätze, Regeln, Rechten und Verantwortlichkeiten sowie konkreter Auflagen ein vereintes Deutschland, daß als Vertragspartner noch zu schaffen ist, bilden.

Der Vertrag stellt also keinen Friedensvertrag dar.

Das heißt konkret, aus den besatzungsrechtlichen Mitteln der Vier Mächte: BRD, DDR und dem Gebiet Berlin soll, das „vereinte Deutschland“ gebildet werden und die Rechte und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmächte in bezug auf Deutschland „an Bedeutung verlieren“.

Betrachtet man die Präambel genau, so geht es um die Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** und damit wird auch klar, welche abschließende Regelung gemeint ist, die die Besatzungsmächte **in bezug** auf die Besatzungszonen.

Die vier Besatzungszonen sollen aufgelöst und als vereintes Deutschland, in der Verwaltungsform eines Staates, unter Aufsicht der Viermächte, bis zum Friedensvertrag mit dem reichsverfassungsrechtlichen Deutschen Reich weitergeführt werden.

Das Wort „vereintes“ ist klein geschrieben, es handelt sich also um eine Eigenschaft und nicht um einen Eigennamen.

Denn dies, das gebildet wurde, ist ja nicht das „Vereinte Deutschland“ oder „Vereinigtes Deutschland“, sondern das „vereinte Deutschland“, dies ergibt sich einerseits auch daraus, daß aus den englischen und französischen Texten, die Vereinigung eher als Vereinheitlichung übersetzt werden sollte.

Die Viermächte zeigen damit ganz klar die Anwendung von Absatz fünf und sechs der Präambel aus der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt *hinsichtlich* Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Republik Frankreich“, was heißt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnissen bewirkt **nicht** die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs,... werden später die Grenzen Deutschlands oder **irgendeines Teiles Deutschlands** und die rechtliche Stellung Deutschlands oder **irgendeines Gebietes** das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“

Stellt man dazu wieder die Rückkopplung zum Protokoll von 17. Juli von Paris, insbesondere Punkt 4, her, wird klar, das „**die entgeltliche Regelung *hinsichtlich* Deutschlands**“ noch offen ist und durch die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung mit dem Reichskanzler Dr. jur. h. c. Wolfgang G.G. Ebel weiterhin intensiv vorzubereiten ist.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Die Vertragsartikel

Der Vertragsartikel behandeln drei Schwerpunkte.

Der erste wird von den Viermächten ganz klar zum Ausdruck gebracht, in welchem territorialen Gebiet das „vereinigte Deutschland“ bestehen soll und unter welchen Vorbehalten „gemäß“ die „volle Souveränität“ gewährt wird.

Der zweite Teil nehmen militärstrategische Belange ein und zum Dritten Verfahrensfragen.

Artikel 1, Absatz 1 lautet:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.“

Es wird hier etwas über ein zu bildendes „vereintes Deutschland“ ausgesagt, nämlich welche Teile des Deutschen Reichs zu diesem neu zu schaffenden Staat territorial dazugehören.

Dabei wird ausgesagt, daß dieses Territorium als abgeschlossen gilt, das vereinte Deutschland damit das Wiedervereinigungsgebot für das Deutsche Reich entzogen bekommen hat und auch keinen Friedensvertrag fordern kann.

Damit geht das Wiedervereinigungsgebot und die Aufgabe der Aushandlung eines Friedensvertrages **unwiderruflich** an die Kommissarische Reichsregierung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich über.

Dies widerspiegelt sich auch in den nächsten beiden Artikeln.

Artikel 1, Absatz 2 lautet:

„Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“

Artikel 1, Absatz 3 lautet:

„Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird auch in Zukunft nicht erheben.“

Mit diesen beiden Artikeln wird auch unmißverständlich zu Ausdruck gebracht, daß das vereinte Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist,

zum einen, weil es dies auf Grund der Beschlagnahme durch das SHAEF-Gesetz 52 gar nicht sein kann,

zum anderen, weil es eben nach den Festlegungen in diesem Vertrag nach dem Willen der Alliierten nicht sein soll.

Die unwiderlegbare Bestätigung dessen zeigt sich sogleich im

Artikel 1, Absatz 4:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die VERFASSUNG des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind.“

Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.“

Um sicherzugehen, welche konkrete Aussage hier getroffen wird, hier die entsprechenden Auszüge aus dem Grundgesetz für die BRD (aus Bundeszentrale für politische Bildung Bonn Stand April 1989):

Präambel

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern

Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern um den staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Artikel 23 Geltungsbereich

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin (wurde durch die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte für ungültig erklärt d. V.), Hamburg, Hessen, Niedersachsen,...

In anderen Teilen Deutschland ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“ (Satz 2)

Artikel 146 Geltungsdauer

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Der Artikel 1 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland legte also auch eine Verfassung fest, kein Grundgesetz mehr und legt auch für diese Verfassung wiederum entsprechende Vorbehalte fest.

Am **23. September 1990** wurden die oben angeführte Präambel (Änderung) und die Artikel 23 (Streichung) und Artikel 146 (Änderung) des Grundgesetzes neu gefaßt.

Artikel 1, Absatz 5 des Vertrages über die abschließende Regelung lautet:

„Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden **Verpflichtungen und Erklärungen** der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, **daß mit deren Verwirklichung** der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschlands bestätigt wird.“

Bis heute, über 15 Jahre nach der Vertragsunterzeichnung ist dieser Vertrag nie verwirklicht worden und noch nicht einmal wirklich in Kraft getreten.

Durch die Bundesrepublik Deutschland wurde das Völkerrecht gebrochen und die Vertragspartner getäuscht.

Beweis:

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland

Vom 15. März 1991

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 131) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie die vereinbarte Protokollnotiz zu diesem Vertrag

am 15 März 1991

für Deutschland
und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich

Sowjetunion
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom vereinten Deutschland am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 11. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.

Am den 15. März 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

Der Artikel 9 des Vertrages lautet wörtlich: „Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ... am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch diese Staaten in Kraft.“

Im Artikel 8, Absatz 1, Satz 2 und 3 heißt es: „Die Ratifikation erfolgt von auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.“

Diese Verlautbarung des Bundesministers erklärt, daß der Vertrag für Deutschland in Kraft getreten sei, sachlich richtig muß es heißen, für das vereinte Deutschland.

Man könnte die als Lapsus bezeichnen, wären nicht die vielen anderen Dinge, die das Gegenteil bezeugen.

Es entsteht hiermit die Frage, seit wann gibt es das vereinte Deutschland und wann hätte es mindestens den Vertrag ratifizieren können?

Nach Völkerrecht ist Fristenrecht wie alles Recht.

Am 3. Oktober 1990 fand die „Vereinheitlichung“ der BRD und der DDR statt, die sogenannten neuen Bundesländer entstanden am 14. Oktober 1990, so steht es im Verfassungsänderungsgesetz der DDR, auf den sich der „Einigungsvertrag“ bezieht.

Mit Westberlin wurde kein Vertrag geschlossen, dies war auf Grund des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 auch ausgeschlossen.

Eine Verfassung wurde dem Volk zur Abstimmung nicht vorgelegt.

Die ersten Wahlen zum „Gesamtdeutschen Parlament“ fanden erst am 12. Dezember 1990 statt.

Nach dieser Verlautbarung wurde am 11. Oktober ein Gesetz beschlossen, daß den Vertrag ratifiziert haben soll und die Urkunde am 13. Oktober hinterlegt, beim Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Terminlage läßt sich juristisch zweifelsfrei ableiten, daß es vor dem 14. Oktober 1990 noch nicht mal die Gremien gab, die das Gerüst für ein zu bildendes vereintes Deutschland hätten darstellen können.

Auch die sogenannte Wiedervereinigung fand eben gerade auf der Grundlage statt, die der Vertrag ausgeschlossen hat, nämlich auf der Grundlage des Artikel 146 GG.

Das Grundgesetz ist nach wie vor in Kraft, die BRD ist auch noch da.

Diese Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland war und ist eine Tatsachenfälschung und Völkerrechtsbruch.

Mit anderen Worten, der Vertrag ist trotz anderslautender Verkündung nie in Kraft getreten, weder völkerrechtlich noch inhaltlich.

Damit sind die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten nicht beendet, sondern wie am 2. Oktober verkündet, bis zur Wirksamkeit des Vertrages ausgesetzt.

Damit sind es keine äußeren Bedingungen, die den Vertrag in Frage stellen, sondern die inneren Bedingungen der Bundesrepublik selbst.

Besonders drastisch hintergangen wurden die Polen und die Russen, die sich solch eine Hinterlist und Tücke sicher gar nicht vorstellen können, und die den Vertrag für bare Münze genommen haben.

Die andere Seite ist, nun haben die Alliierten sogar noch mehr Optionen als zuvor, und das Damoklesschwert schwebt über der Bundesregierung.

Deshalb hat diese ja mit allen Mitteln, mit diplomatischen, wie die Italiener behaupten mit vielen Milliarden (eine australische Zeitung schrieb: die deutsche Regierung wirft für den Platz im UNO-Sicherheitsrat mit Euro um sich, wie die Karnevalsprinzen mit Konfetti) versucht, in den UNO-Sicherheitsrat zu kommen.

Dieser Plan, sich nachträglich die Völkerrechtsbrüche und den Staatsterrorismus durch einen Platz im UNO-Sicherheitsrat sanktionieren zu lassen, ist gescheitert. Die amerikanische Außenministerin sagte dies sinngemäß am deutlichsten: „Es gibt keinen plausiblen Grund, daß Deutschland einen Platz im UNO-Sicherheitsrat bekommt.“

Welches Deutschland Sie wohl meinte?

Die Juristen berufen sich auf die Macht des Faktischen.

Faktisch haben wir eine Bundesrepublik Deutschland, die vorgibt, das vereinte Deutschland zu sein und gleichzeitig Rechtsnachfolger des Nationalsozialistischen Staates, dabei alles Völkerrecht und die Menschenrechte ignoriert, aber dem eigenen Staatsterrorismus eine Tarnkappe gibt, in dem sie definierte Begriffe beliebig und verwirrend benutzt.

Faktisch haben wir aber auch die Kommissarische Regierung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich, die alle diese Rechtsbrüche der BRD, den Staatsterrorismus in der BRD aufdeckt und dokumentiert und deshalb mit faschistoiden Methoden seitens der BRD verfolgt wird, obwohl die Verantwortlichen der BRD wissen, daß die Kommissarische Reichsregierung unter dem Reichskanzler Dr. jur. h. c. Wolfgang G. G. Ebel von den Alliierten nicht nur gewollt und genehmigt sondern deutscherseits verwaltungsrechtlich und gerichtlich unantastbar festgestellt ist.

Entsprechend des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin und der weiterhin gültigen Teile des „Überleitungsvertrages“ hat die Kommissarische Regierung den Status „alliierte Behörde“.

Beide sind nach BRD-Recht gültig. Ein Staat der Völkerrecht und Staatsrecht benutzt wie er will und nicht nach Geist und Buchstaben handelt, ist ein terroristischer Staat.

Es war also kein „Versprecher“ als Präsident Bush die Bundesrepublik Deutschland einmal als Schurkenstaat bezeichnete.

Kommen wir noch einmal zurück auf den Sinn des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland.

Aus all dem dargestellten lassen sich zwei Tendenzen ableiten:

1. Die Alliierten im Sinne des SHAEF-Gesetzes Nr. 3 sehen weiter zu, dann haben wir den 2. Weltkrieg trotz aller Siegesfeiern nachträglich verloren.
2. Die Alliierten stellen sich endlich ihrer historischen Pflicht und regeln, was schon lange zu regeln überfällig ist.

Die Kommissarische Reichsregierung ist bereit sich der Verantwortung zu stellen.

Bolker Ludwig
Reichswehrminister